

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Hansestadt Stralsund
Amt für Planung und Bau
Abt. Planung und Denkmalpflege
PF 2145

18408 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 197
E-Mail:
k.kostka@staluvm.vp-regierung.de

Bearbeitet von: Katja Kostka
Aktenzeichen:
StALUVP12/5122/VR/105/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 26.05.2023

**vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 23 „Möbelmärkte zwischen der
Feldstraße und der Bundesstraße B96“ der Hansestadt Stralsund**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der im Betreff genannten Unterlagen.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu der Planänderung wie folgt Stellung:

1. Wasserwirtschaft:

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns aufzustellen. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20. 12.2021 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2021 S.641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL aktualisiert und für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Abs. 4 LWaG).

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000
Telefax: 0385 / 588 68 - 800
E-Mail: poststelle@staluvm.vp-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Das Projektgebiet befindet sich in der Flussgebietseinheit Warnow/ Peene im WRRL-Planungsgebiet Küstengebiet Ost und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) Stralsunder Stadtteiche. Das Vorhaben liegt im Oberflächeneinzugsgebiet des WRRL-berichtspflichtigen Hohen Grabens (Wasserkörper-Nr.: NVPK-0800, Gewässerkennzahl: 965569200000000, WBV-Code: 16:0:6S), der über den Frankenteich/ Knieperteich in den Strelasund entwässert. Der Strelasund unterliegt als inneres Küstengewässer (Code: DEMV_WP_12) ebenfalls der WRRL-Berichtspflicht. Als ein künstliches Fließgewässer ist der Hohe Graben gemäß § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potentials und chemischen Zustandes vermieden und das „gute ökologische Potential“ und der „gute chemische Zustand“ bis 2027 erreicht wird. Aufgrund struktureller Defizite, Nährstoffbelastungen und einer schlechten biologischen Ausstattung befindet sich der Hohe Graben derzeit erst im „schlechten ökologischen Potential“.

Grundsätzlich besteht nach wie vor dringender Handlungsbedarf, die Stoffeinträge in die Stralsunder Stadtteiche über die Teichzuflüsse zu reduzieren, um so für das Küstengewässer Strelasund das Umweltziel „guter ökologischer Zustand“ zu erreichen. Bei Umsetzung des hier in Rede stehenden Vorhabens sind zur Reduzierung der punktuellen Stoffeinträge/ Belastungen alle Minderungspotenziale bereits an der „Quelle“ (hier: B-Plangebiet) zur Senkung der Stoffeinträge auszuschöpfen. Laut Unterlagen ist die Aufnahmekapazität des Hohen Grabens für das im Plangebiet anfallende Regenwasser erschöpft. In der weiteren Vorhabenplanung soll ein Entwässerungskonzept zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser erarbeitet werden.

Ich empfehle in diesem Zusammenhang für die Bewertung der stofflichen Belastung des Niederschlagswassers im Plangebiet und der Notwendigkeit, dieses vor Einleitung in die Vorflut zu behandeln, als auch für die Ermittlung erforderlicher Maßnahmen und Wirksamkeiten zum Stoffrückhalt das DWA-Merkblatt M 153 nur noch eingeschränkt zu verwenden. Insbesondere sind die Regelungen der DWA-/ BWK - Arbeitsblätter A-102-1/ BWK-A-3-1, DWA-A-102-2/ BWK-A-3-2 und DWA-Merkblattentwurf-102-4/ BWK-A-3-4 (Regenwasserbewirtschaftung) zu beachten und nur die noch gültigen Abschnitte des DWA-Merkblattes M153 anzuwenden.

Vorsorglich wird auf die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hingewiesen, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen.

Hinweise Gewässerkundlicher Landesdienst:

Beim StALU Vorpommern – verantwortlich für den gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienst des Landes M-V im Bereich der Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald – können Daten aus der regulären mengen- und gütemäßigen Überwachung von Fließgewässern sowie Einzugsgebietsgrößen für die hochwasserangepasste Planung und Bauausführung erfragt werden.

In der Hansestadt Stralsund befindet sich im Hohen Graben unmittelbar unterhalb der Einmündung des Grabens 16:0:6/1 die Gewässerkundliche Landesmessstelle Stralsund Süd (Pegelkennzahl: 04600.0).

2. Altlasten / Bodenschutz:

Im östlichen Bereich des Plangebietes (im Wesentlichen Flurstück 8/3 der Flur 54) liegen vier Altlastenverdachtsflächen (ALVF): Kohlebansen/ Gefahrstofflager; Treibstofflager DK; Öllager südlich angrenzend an Lokschuppen 3; Güterwagenzerlegeplatz). Die beiden letztgenannten waren durch Leitungen miteinander verbunden.

Für das in Rede stehende Bahngelände liegen meinem Amt Ersterfassungen (1992, 1994 u. 1995) sowie eine Detailuntersuchung von 1998 vor. Alle Gutachten belegen teilweise sanierungsbedürftige Kontaminationen des Geländes mit

Mineralölkohlenwasserstoffen und Begleitschadstoffen wie z.B. PAK. Über Sanierungen bzw. Sicherungen der ALVF gibt es in meinem Amt keine Unterlagen.

Bzgl. einer Nutzung dieser ALFV bzw. baulicher Aktivitäten auf diesen ist eine Sanierungsuntersuchung bzw. -planung nach § 13 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu erstellen. Die entsprechenden Unterlagen sind meinem Amt rechtzeitig vor Beginn der Tiefbauarbeiten (min. 1 Monat vor Baubeginn) zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Ohne Bestätigung der erforderlichen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen (Erklärung der Verbindlichkeit des Sanierungsplans - § 13 Abs. 6 BBodSchG) dürfen keine baulichen Maßnahmen erfolgen. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 14 Abs. 4 Nr. 2, 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V).

Desweiteren sind die ALVF in der Planzeichnung als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist“ (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) darzustellen.

Im meinem Amt vorhandene Altlastengutachten können eingesehen bzw. ggf. auch digitalisiert im PDF-Format zu Verfügung gestellt werden.

3. Naturschutz:

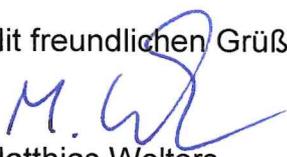
Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Durch die Planung entstehen keine neuen Immissionsorte, negative Auswirkungen auf bestehende genehmigungsbedürftige Anlagen im Umkreis des Plangebietes sind somit nicht zu erwarten.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Abfallrechts** bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters